

Teilnahmebedingungen.

BMW BKK Bonus ABC.

Stand: 01.01.2024

zu § 13 a der Satzung der BMW BKK.

Einleitung.

Das Bonusprogramm „BMW BKK Bonus ABC“ soll die Eigeninitiative und Eigenverantwortung im Bereich des gesundheitsbewussten Verhaltens der Versicherten der BMW BKK fördern und erhalten.

Die BMW BKK behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen. Änderungen, Beendigungen und Ergänzungen werden dem Teilnehmer in geeigneter Form bekannt gegeben. Bestandteil der Teilnahmebedingungen ist die Anlage 1, in der die zu bonifizierenden Maßnahmen näher beschrieben sind.

1. Teilnahme.

Zur eigenständigen Teilnahme am Bonusprogramm der BMW BKK „Bonus ABC“ sind Versicherte der BMW BKK ab Vollendung des 15. Lebensjahres berechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig und durch den Versicherten anzuzeigen.

Versicherte Kinder und Jugendliche der BMW BKK, die zum Tag der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch den gesetzlichen Vertreter die Teilnahme erklären. Wird während der Teilnahme das 15. Lebensjahr vollendet, kann eine Teilnahme am Bonusprogramm für Erwachsene frühestens mit Beginn des neuen Teilnahmejahres erfolgen.

Der Versicherte erklärt sich durch die Teilnahme am Bonusprogramm mit den geltenden Teilnahmebedingungen einverstanden.

Der Teilnahmezeitraum beginnt am 01.01. des Jahres, in dem die Teilnahme erklärt wird, unterjährig frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Der Teilnahmezeitraum endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme erklärt wurde.

2. Bonus.

2.1 Prämierung.

Die BMW BKK honoriert gesundheitsbewusstes Verhalten nach der Anlage 1 mit einer Bonusprämie.

Für Maßnahmen außerhalb des Teilnahmezeitraums kann kein Bonus erworben werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb von Mitgliedschaftszeiten bei der BMW BKK durchgeführt werden.

Die Bonusprämie kann für das jeweilige Teilnahmejahr bis zum 30.06. des Folgejahres zur Erstattung bei der BMW BKK eingereicht werden. Bei einem verspäteten Einlösungsersuchen besteht kein Anspruch mehr auf die Auszahlung des Bonus.

Die erneute Teilnahme am Bonusprogramm für das Folgejahr kann mit Einreichung der gesammelten Maßnahmen erklärt werden.

Im Rahmen des „Bürgerentlastungsgesetz“ gelten ausgezahlte Prämien aus Bonusprogrammen unter Umständen als Beitragserstattung. Für die Krankenkassen besteht daher die gesetzliche Verpflichtung, diese Beträge elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Der Versicherte erhält dazu im Folgejahr der jeweiligen Auszahlung eine entsprechende Bescheinigung.

2.2 Bonusheft und BMW BKK APP.

Die Dokumentation der Maßnahmen ist entweder mittels Bonusheft in Papierform oder digital mit der BMW BKK APP möglich.

Eventuell entstandene Kosten für die Bestätigung von Bonusfeldern und/oder der Teilnahme an Maßnahmen können von der BMW BKK nicht erstattet werden.

2.2.1 Teilnahme mittels Bonusheft in Papierform.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen vom jeweiligen Leistungserbringer bestätigt werden. Der Teilnehmer ist für die Dokumentation der Maßnahmen verantwortlich. Maßnahmen, die nicht dokumentiert wurden, können auch nicht bonifiziert werden. Sofern ein Abstempeln im Einzelfall nicht möglich ist, reicht der Nachweis über die Inanspruchnahme bzw. Teilnahme in Papier aus.

Sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche erhalten separate Bonushefte. Bei Verlust des Bonusheftes kann ein Ersatzheft für das laufende Teilnahmejahr bei der BMW BKK angefordert werden.

2.2.2 Teilnahme mittels Bonusheft digital über die BMW BKK APP.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen durch Foto oder digitale Eingabe nachgewiesen werden. Der Teilnehmer ist für die Dokumentation der Maßnahmen verantwortlich. Maßnahmen, die nicht dokumentiert wurden, können auch nicht bonifiziert werden.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres müssen ihre Maßnahmen über den App-Zugang des Hauptversicherten nachweisen.

2.3 Maßnahmen und Prämie.

Maßnahmen, die im Rahmen des BMW BKK Bonus ABC bonifiziert werden, sind in der Anlage 1 der Teilnahmebedingungen abschließend aufgezählt. Maßnahmen können nur in dem Kalenderjahr gewertet werden, in dem Sie auch durchgeführt wurden.

Die Anzahl der durchgeführten und von der BMW BKK bonifizierbaren Maßnahmen bestimmt die Höhe der Auszahlung. Für jede der Maßnahmen 1-12 (Anlage 1) erhält der Versicherte 10 Euro.

Versicherte Kinder und Jugendliche erhalten einen Bonus in Höhe von 10 Euro für gesundheitsbewusstes Verhalten, wenn sie die Maßnahmen 13-18 (Anlage 1) in Anspruch nehmen.

Der Bonus-Betrag von 10 Euro je Vorsorgemaßnahme gilt lediglich für die ersten zehn Vorsorgemaßnahmen. Ab der elften Vorsorgemaßnahme erhält der Versicherte einen Bonus-Betrag von 5 Euro je Vorsorgemaßnahme.

2.4 Übertrag von Maßnahmen und Prämien.

Es ist nicht möglich, Maßnahmen und Prämien auf andere Teilnehmer zu übertragen.

2.5 Missbrauch.

Im Falle des begründeten Verdachts der missbräuchlichen Nutzung der BMW BKK APP bzw. der zur Verfügung stehenden Abwicklungsprozesse, insbesondere durch Manipulation aufgrund falscher Angaben, Übermittlung ungeeigneter Nachweise oder Sammlung von Maßnahmen unter Verstoß gegen die Satzung und die Teilnahmebedingungen, können Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am BMW BKK Bonus ABC mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die bis dahin gesammelten Bonusfelder verfallen. Vor dem Ausschluss ist der Teilnehmer zu hören. Bereits ausgezahlte Prämien können im Falle des erfolgten Ausschlusses des Teilnehmers zurückgefordert werden.

3. Beendigung der Teilnahme.

3.1 Automatische Beendigung.

Die Teilnahme am Bonusprogramm endet automatisch am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme erklärt wurde. Die weitere Teilnahme für das Folgejahr muss erneut erklärt werden.

3.2 Kündigung der Teilnahme.

Die Teilnahme am Bonusprogramm kann unterjährig jederzeit beendet werden. Eine gesonderte Kündigung der Teilnahme ist nicht erforderlich. Es gelten die Regelungen unter 2.1 zur Prämierung.

4. Datenschutz.

Es gelten die Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach dem BDSG und der EU-DSGVO.

Um den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen führen zu können, darf die BMW BKK die nach §284 Abs. 1 SGB V von ihnen rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten. Diese Einwilligung wird bei Teilnahmeerklärung gegeben.

5. Salvatorische Klausel.

Sollte eine der hier oder der in der Anlage 1 enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Klausel wird von den Parteien durch eine Klausel ersetzt, die ihrem Zweck möglichst nahe kommt.

Anlage 1 der Teilnahmebedingungen

BMW BKK Bonus ABC.

Stand 01.01.2024

Maßnahmenfelder 1 – 12 (Erwachsene ab 15 Jahren)

- Kategorie **Aktiv** -

1. Sportverein/Fitnessstudio/Betriebssporteinrichtung.

Der Versicherte treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein **oder** in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio **oder** in einer Betriebssporteinrichtung **oder** in einem Spartenverein des Sport- und Kulturfördervereins der BMW Group e.V.).

2. Leistungsabzeichen Deutscher Sportverband/Sportveranstaltung.

Der Versicherte weist regelmäßige sportliche Betätigung durch ein Sport-, Schwimm- oder Wanderabzeichen der jeweiligen Sportverbände (z.B. Deutsches Sportabzeichen) nach **oder** nimmt an Sportveranstaltungen (z.B. Schwimmveranstaltung, Stadtlauf) teil. Leistungswettbewerbe und schulische Pflichtveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele) werden nicht bonifiziert.

3. Gesundheitskurs.

Die BMW BKK unterstützt das Engagement des Versicherten zur Gesundheitsförderung, indem die Teilnahme an einem qualifizierten Gesundheitskurs aus einem der folgenden Handlungsfelder nachgewiesen wird:

- Bewegung
- Ernährung
- Entspannung
- Sucht

Hierzu zählen auch ausgewählte, qualitätsgesicherte Gesundheitstrainings der BMW Bildungsakademie.

4. Gesundheitskurs/Aktivwoche/Online-Gesundheitstraining.

Die BMW BKK unterstützt die Teilnahme an einem weiteren qualifizierten Gesundheitskurs (siehe Ziffer 3) **oder** an einer qualitätsgesicherten Aktivwoche **oder** der Versicherte absolviert online ein zertifiziertes Gesundheitstraining aus dem Bereich Fitness, Ernährung, Antistress oder Nichtraucher und weist die Teilnahme durch ein Zertifikat des Unternehmens nach.

- Kategorie **Bonus** -

5. und 6. Arbeitnehmerbonus für betriebliche Gesundheitsförderung.

Die BMW BKK bonifiziert die Teilnahme an ausgewählten Gesundheitsaktionen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung angeboten werden. Eine Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch die BMW BKK; entweder während der Veranstaltung oder nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung. Die Bonifizierung ist auf zwei Maßnahmen im Teilnahmejahr begrenzt.

- Kategorie **Check** -

7. Gesundheits-Check-Up.

Der Versicherte zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 35. Lebensjahr nimmt einmalig und der Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr nimmt alle drei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil.

8. Schutzimpfung.

Der Versicherte nimmt in einem Kalenderjahr Schutzimpfungen nach §20i Abs. 1 SGB V oder §20i Abs. 2 SGB V i.V.m. der Satzung vollständig in Anspruch.

9., 10. und 11. Früherkennung.

Der Versicherte regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V jeweils vollständig in Anspruch, soweit er dazu berechtigt ist.

12. Zahnvorsorge.

Der Versicherte ab 18 Jahren nimmt Zahnvorsorge im Sinne des § 22 SGB V bzw. § 55 SGB V vollständig in Anspruch oder weist die Inanspruchnahme einer professionellen Zahnreinigung nach, der Versicherte zwischen 15 und 18 Jahren nimmt die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung einmal im Kalender**halbjahr** in Anspruch.

Maßnahmenfelder 13-18 (Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre)

- Kategorie **Aktiv** -

13. Sportverein/Fitnessstudio.

Das versicherte Kind treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein **oder** in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio).

14. Leistungsabzeichen Deutscher Sportverband Jugend/Sportveranstaltung.

Das versicherte Kind weist eine regelmäßige sportliche Betätigung durch ein Sport-, Schwimm- oder Wanderabzeichen Jugend des jeweiligen Sportverbandes nach **oder** nimmt an Sportveranstaltungen (z.B. Schwimmveranstaltung, Stadtläufe) teil. Leistungswettbewerbe und schulische Pflichtveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele) werden nicht bonifiziert.

- Kategorie **Bonus** -

15. Gesundheitskurs.

Die BMW BKK unterstützt das Engagement vom versicherten Kind zur Gesundheitsförderung, indem die Teilnahme an einem qualifizierten Gesundheitskurs aus den folgenden Handlungsfeldern nachgewiesen wird:

- Bewegung
- Ernährung
- Entspannung

- Kategorie **Check** -

16. Schutzimpfung

Das versicherte Kind nimmt in einem Kalenderjahr Schutzimpfungen nach §20i Abs. 1 SGB V oder §20i Abs. 2 SGB V i.V.m. der Satzung vollständig in Anspruch.

17. Kinder- und Jugenduntersuchungen / Früherkennung.

Das versicherte Kind nimmt regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V jeweils vollständig in Anspruch, soweit er dazu berechtigt ist.

18. Zahnärztliche Kontrolluntersuchung.

Das versicherte Kind bis sechs Jahre nimmt die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung einmal im Kalender**jahr** in Anspruch, das versicherte Kind zwischen sechs und 14 Jahren einmal im Kalender**halbjahr**.